



Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

7. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 02.12.2010

Nr. 2

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage – Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) vom 15.02.2005 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2009 für den WARL und über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden | 4 |

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Schmutzwasseranlage – Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserver- und Abwasserent-
sorgungs-Zweckverbandes
Region Ludwigsfelde (WARL) vom 15.02.2005**

Aufgrund der §§ 3. ff. und des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202), der §§ 4 ff., insbesondere des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der 28.05.2008 (GVBl. I, S. 194), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 8.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, S. 4), des § 9 Abwasserabgabengesetz des Landes Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8.02.1996 (GVBl. I, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, S. 4) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) und des Gesetzes zur Ausführung des OWiG des Landes Brandenburg (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510) hat die Verbandsversammlung des WARL in ihrer Sitzung am 30.11.2010 folgende 2. Änderungssatzung der Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 15.02.2005 in der Fassung der 1. Änderungs-satzung vom 10.06.2008 beschlossen:

Artikel 1:

1. Nach § 19 („Haftung“) wird der § 19 a („Grundstücksbenutzung“) eingefügt, der wie folgt lautet:

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Ableitung von Abwasser das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WARL zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks, gelten die Regelungen der zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WARL die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 02.12.2010

Hans-Reiner Aethner
Der Vorstandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2008 für den WARL und über die Entlastung des Verbandsvorstehers

Gemäß § 7 Nr. 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), hat die Versammlung des WARL in ihrer Sitzung am 30.11.2010 den Jahresabschluss 2009 für den WARL bestätigt und dem Verbandsvorsteher die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 mit Bestätigungsvermerk liegt zu jedermanns Einsicht bis zum 31.01.2011 in den Geschäftsräumen des WARL Potsdamer Str. 50 in Ludwigsfelde – während der Dienststunden öffentlich aus.

Ludwigsfelde, den 02.12.2010

Aethner
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.